

MARKTGEMEINDE WIENER NEUDORF

Europaplatz 2
2351 Wiener Neudorf
Tel.: 02236/62501-0
Fax: 02236/62501-36
mail: gemeinde@wiener-neudorf.gv.at

Gemäß §§ 286 (1) und (2) iVm 293 (1), (2) und (3) der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006 wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde Wiener Neudorf verordnet:

Marktordnung der Marktgemeinde Wiener Neudorf

§ 1 Sonstige Vorschriften

Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsverordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006, in Wiener Neudorf..

§ 3 Bezeichnung der Märkte

In Wiener Neudorf werden nachfolgende Märkte abgehalten:

- (1) Der Jahrmarkt (auch Kirtag)
- (2) Die mit Bescheid der Marktgemeinde Wiener Neudorf genehmigten Gelegenheitsmärkte

§ 4 Marktgebiet

- (1) Der Jahrmarkt wird im Bereich des Parkplatzes vor dem Franz Fürst Freizeitzentrum und im Bereich des Eumigweges zwischen Europaplatz und Hauptstraße abgehalten.

§ 5 Markttage und Marktzeiten

- (1) Der Jahrmarkt (Kirtag) findet am ersten Sonntag nach Maria Schnee (5. August) statt. Der Verkauf findet jeweils zwischen 7 Uhr und 15 Uhr statt.

§ 6 Gegenstände des Marktverkehrs

Alle Nahrungs- und Genussmittel sowie alle zum freien Verkehr bestimmten neue und gebrauchte Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- 1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.
- 2) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgehalten werden.
- 3) Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen werden auf den Märkten nur insoweit geduldet, als sie die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht beeinträchtigen. Für das Aufstellen bedarf es einer gesonderten Genehmigung durch die Gemeinde, soweit sich eine Bewilligungspflicht nicht ohnehin bereits aus einer anderen Rechtsmaterie (z.B. Veranstaltungsrecht) ergibt.
- 4) Der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen ist nicht gestattet.

§ 7 Gastronomie

(1) Die Marktgemeinde Wiener Neudorf kann die Verabreichung von Speisen und den Ausschank von Getränken gemäß § 111 Abs. 1 Z 2 oder Abs. 2 Z 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006, auf Marktplätzen zulassen, wenn

- a) durch die in Aussicht genommene Art der Verabreichung von Speisen und des Ausschanks von Getränken keine Störung des Marktbetriebes zu erwarten ist,
- b) der in Aussicht genommene Marktplatz oder die Markteinrichtung für die Tätigkeit geeignet ist und
- c) den Erfordernissen entsprechende Einrichtungen vorhanden sind.

§ 8 Marktparteien

Marktparteien, das heißt Anbieter, im Sinne der Marktordnung sind auf dem Jahrmarkt alle Handels- und Gewerbetreibenden im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung sowie Marktfieranten.

§ 9 Vergabe von Marktplätzen

(1) Die Vergabe der definierten Marktplätze erfolgt durch Zuweisung durch die Marktgemeinde Wiener Neudorf für die Dauer des jeweiligen Marktes.

(2) Die Vergabe der Marktplätze auf Anlassmärkten erfolgt durch den Organisator oder die Organisatorin. Die Bestimmungen über Vergabe und Verlust von Marktplätzen sind auf Anlassmärkten nicht anzuwenden.

§ 10 Ausschluss von der Vergabe

Von der Vergabe von Marktplätzen sind Bewerber oder Bewerberinnen mit Marktgebührenrückständen ausgeschlossen.

§ 11 Vergabe und Nutzung

(1) Prinzipiell findet in etwa zwei bis vier Wochen vor dem jeweiligen Markt eine Besprechung im Beisein eines Vertreters der Marktgemeinde Wiener Neudorf und aller Marktparteien statt. Sollte eine Einigung der sich bewerbenden Marktparteien anlässlich dieser Besprechung nicht möglich sein, hat der Vergabe eines definierten Marktplatzes eine Losentscheidung voranzugehen.

(2) Jede Marktpartei hat nur Anspruch auf einen Stand- bzw. Marktplatz. Das Höchstmaß eines Marktplatzes wird mit 12 Meter in der Länge und mit mind. 2,20 Meter (max. 2,50 Meter) in der Höhe festgelegt. Dieses Ausmaß darf nicht überschritten werden.

(3) Regelmäßiges Beziehen des Marktes gibt keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Platzes.

(4) Die Stände selbst und die darin untergebrachten Gegenstände müssen stets in einem ordentlichen und gefälligen Zustand gehalten werden. Sie müssen so untergebracht sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Gehwege sowie die eigentliche Fahrbahn sind ständig freizuhalten.

(5) Anfallende Abfälle und nicht mehr benötigtes Verpackungsmaterial (Schachteln, Kisten, Steigen etc.) sind von den Marktbesckickern spätestens nach Marktende wegzuräumen und zu entsorgen.

(6) Marktparteien sind berechtigt die an sie vergebenen Marktflächen eine Stunde vor Marktbeginn zu beziehen und sind verpflichtet, spätestens eine halbe Stunde nach dem Ende der Marktzeit diese Marktflächen zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

§ 12 Erlöschen der Vergaben bzw. Zuweisungen

(1) Zuweisungen von Standplätzen erlöschen:

1. mit der Verzichtserklärung des oder der Berechtigten,
2. mit Ende des jeweiligen Marktes,
3. durch Widerruf,
4. mit Endigung der zum Verkauf der Waren erforderlichen Berechtigung,

§ 13 Widerruf

(1) Zuweisungen sind zu widerrufen, wenn

- a.) der Marktplatz an Dritte teilweise oder zur Gänze überlassen oder weitergegeben wurde,
- b.) der Marktplatz teilweise oder zur Gänze für nicht in der Zuweisung enthaltene Zwecke verwendet wird,
- c.) auf dem Marktplatz andere als nach der Zuweisung zugelassene Waren feilgehalten, verkauft, ausgeschenkt oder verabreicht werden,
- d) wenn eine Marktpartei sich weigert, die Marktgebühr zu bezahlen,
- e) wenn eine Marktpartei die Ruhe und Ordnung stört oder der Verkauf aus Gründen des Schutzes der Gesundheit von Menschen oder Tieren nicht vertretbar ist,
- f) wenn ein Marktverkäufer den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht nachkommt oder sich den Anordnungen widersetzt.

§ 14 Rechte der Marktaufsichtsorgane

(1) Die Handhabung der Marktordnung steht der Marktgemeinde Wiener Neudorf zu. Diese bestellt die Aufsichtsorgane, welche im Bedarfsfalle von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes unterstützt werden.

(2) Die Marktaufsichtsorgane haben die Befolgung der Marktordnung zu überwachen, alle Übertretungen derselben abzustellen bzw. anzuzeigen. Den Anordnungen dieser Organe ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

(3) Über Personen, welche den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane nicht Folge leisten oder die Marktordnung übertreten, kann ein befristeter Marktverweis bis zu 2 Jahre verfügt werden. Bei wiederholten Übertretungen kann der dauernde Marktverweis ausgesprochen werden.

(4) Marktaufsichtsorgane sind berechtigt,

- a.) Marktplätze und -stände zu betreten,
- b.) Anordnungen zu erteilen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien, Marktbesuchern oder Marktaufsichtsorganen zum Gegenstand haben,
- c.) Auskünfte über Menge, Herkunft, Ein- und Verkaufspreis von feilgehaltener Ware zu verlangen,
- d.) Marktparteien, ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und im Betrieb mittätige Familienangehörige
 - I.) zur Ausweisleistung aufzufordern,
 - II.) zum Vorweis des Gewerbenachweises aufzufordern.

§ 15 Pflichten der Marktparteien, ihrer Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und der im Betrieb mittätigen Familienangehörigen

(1) Marktparteien, ihre Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen und im Betrieb mittätige Familienangehörige sind verpflichtet,

1. das Betreten der Marktplätze und -stände zu dulden,
2. den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane Folge zu leisten,
3. sich über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane auszuweisen,
4. als gewerblicher Anbieter über Aufforderung der Marktaufsichtsorgane den entsprechenden Gewerbenachweis vorzuweisen,

(2) Marktparteien ist es untersagt,

1. die an sie vergebenen Marktflächen weiter zu geben oder anderen zu überlassen,
2. Waren feilzuhalten und zu verkaufen, Speisen zu verabreichen und Getränke auszuschenken oder Dienstleistungen außerhalb der festgesetzten Marktzeit, abweichend von den für den jeweiligen Markt festgelegten Marktgegenständen anzubieten und zu erbringen.

§ 16 Bezeichnung von Marktständen

(1) Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss für alle jederzeit deutlich sichtbar angebracht, leicht erkenn- und lesbar sein, den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut enthalten.

§ 17 Gelegenheitsmärkte

(1) Die Marktgebiete, Markttage und Marktzeiten der Gelegenheitsmärkte werden mit Bescheid der Marktverwaltung der Marktgemeinde Wiener Neudorf bestimmt. Diese Gelegenheitsmärkte dürfen auf den Marktgebieten der in § 2 genannten Märkte nur außerhalb der für diese Märkte festgesetzten Marktzeiten abgehalten werden.

(2) Ein Gelegenheitsmarkt ist eine marktähnliche Verkaufsveranstaltung gemäß § 286 Abs. 2 Gewerbeordnung 1994 BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006.

(3) Organisator oder Organisatorin eines Gelegenheitsmarktes ist, wem die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes gemäß § 291 der Gewerbeordnung 1994 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006 bewilligt wurde.

(4) Anträge können frühestens zehn Monate vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden, müssen jedoch spätestens 6 Wochen vor dem beantragten Marktbeginn gestellt werden, und haben jedenfalls zu enthalten:

a) die Bezeichnung der Gelegenheit, die den Anlass für die Abhaltung des Marktes bilden soll;

- b) eine planliche Darstellung des beantragten Marktgebietes, aus der die beabsichtigte Anordnung von Marktplätzen, Gehflächen, und Durchfahrten ersichtlich ist;
- c) ein Konzept der vorgesehenen Warengruppen sowie der beabsichtigten Energieversorgung des Marktes;
- d) den Nachweis der Verfügungsberechtigung über den Grund.

(5) Die Bewilligung zur Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes wird nicht erteilt, wenn

- a) der Antragsteller keine Gewähr für die ordnungsgemäße Abwicklung der Marktveranstaltung bietet;
- b) der Bewilligung öffentliche Rücksichten insbesondere
 - I.) die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit,
 - II.) der Schutz der Gesundheit,
 - III.) die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs an oder auf Straßen mit öffentlichem Verkehr,
 - IV.) die wirtschaftliche Lage der ansässigen Klein- und Mittelbetriebe oder
 - V.) der Schutz des Ortsbildes oder der Denkmalschutz entgegenstehen,
- c) auf dem beantragten Marktgebiet bereits sechsmal während des laufenden Kalenderjahres die Abhaltung eines Gelegenheitsmarktes mit den gleichen Marktgegenständen bewilligt wurde.
- d) der Antrag können früher als zehn Monate vor dem beantragten Marktbeginn gestellt wird, später als 6 Wochen vor dem beantragten Marktbeginn gestellt wird oder nicht den gemäß Abs (4) genannten Inhalt enthält.

(6) Mit Rechtskraft der Bewilligung sind alle Marktplätze auf die gesamte Dauer des Marktes dem Organisator oder der Organisatorin zugewiesen, der sie an die Marktparteien vergibt.

(7) Der Organisator oder die Organisatorin hat Sorge zu tragen, dass die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verordnung durch die Bezieher der Marktplätze gewährleistet ist.

§ 18 Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen ist auf Märkten verboten.

(2) Nicht vergebene Marktflächen dürfen ohne Zustimmung der Marktgemeinde Wiener Neudorf nicht verstellt werden.

(3) Marktplätze und sonstige Marktflächen sind sauber zu halten.

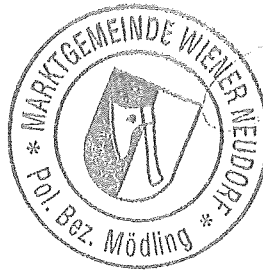
(4) Der Betrieb von Flüssiggasanlagen auf Märkten ist verboten.

§ 19 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Marktordnung sind nach den Bestimmungen des V. Hauptstückes der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 15/2006, strafbar.

§ 20 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt nach der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bislang geltenden Marktordnungen der Marktgemeinde Wiener Neudorf außer Kraft.




Ing. Christian Wöhrleitner
Bürgermeister

angeschlagen: 28.4.2011
abgenommen: 12.5.2011